

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	3. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Änderung der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Jugendhilfeausschuss	08.10.2014	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	vorberaten
Gemeinderat	21.10.2014	11	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	genehmigt
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die Neufassung der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen", in der ab 01.01.2015 folgenden Neuregelungen aufgenommen werden sollen:

1. Zu den Schließtagen in Kindertageseinrichtungen zählen auch die pädagogischen Tage und die Fortbildungstage, in denen die Einrichtung geschlossen hat.
2. Erhöhung der Mietkostenzuschussobergrenze von 10 Euro auf 12 Euro pro Quadratmeter (Kaltmiete) anerkannter Nettogrundrissfläche ausschließlich für Neubauobjekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen, die ab 01.01.2015 in Betrieb gehen.
3. Zuschlag für integrative Gruppen von 0,1 Fachkräften pro betreutes Kind mit anerkannter Behinderung.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
334.990 €		334.990 €			
Haushaltsmittel müssen im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Doppelhaushaltes 2015/2016 zur Verfügung gestellt werden. Kontierungsobjekt: 1.500.36.50.01.02, 1.500.36.50.02.02, 1.500.36.50.04.02 Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit		

Nach der Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft Karlsruher Kindertageträger nach § 78 Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) sind die Organe der Arbeitsgemeinschaft:

- die Trägerkonferenz mit allen Träger Karlsruher Kindertageseinrichtungen einschließlich der Vertretung des Gesamtelternbeirates und Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Karlsruhe und
- dessen Arbeitsausschuss.

Der Arbeitsausschuss gibt Empfehlungen unter anderem zu den Themen Finanzen und Richtlinien, die von der Trägerkonferenz verabschiedet werden.

Gemäß der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertagesstätten und Kinderkrippen wird der Arbeitsausschuss der Trägerkonferenz Karlsruher Kindertageseinrichtungen bei Richtlinienänderungen beteiligt.

Der Arbeitsausschuss hat am 1. Juli 2014 folgende Änderungen der Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung der Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen empfohlen, die an der Trägerkonferenz Karlsruher Kindertageseinrichtungen am 28. Juli 2014 wie folgt beschlossen wurden:

Thema	Beschluss Trägerkonferenz
Erhöhung der städtischen Mietkostenzuschussobergrenze ab 01.01.2015 von 10 Euro auf 12 Euro pro Quadratmeter anerkannter Nettogrundrissfläche ausschließlich für ab <u>01.01.2008</u> in Betrieb gegangene Neubauobjekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen	Empfehlung: einstimmig bei 6 Enthaltungen.
Erhöhung des förderfähigen Stellenschlüssels für Gruppen mit <u>mindestens 50 Stunden Öffnungszeit</u> pro Woche: GT-Krippe von 3,05 Vollzeitfachkräfte (= FK) auf 3,3 FK pro Gruppe GT 3 - Schuleintritt sowie GT 2- Schuleintritt und GT 1 - Schuleintritt von 3,35 auf 3,6 FK pro Gruppe)	Empfehlung: einstimmig bei 3 Enthaltungen.
explizite zusätzliche Leitungsfreistellung (0,15 FK pro Gruppe)	Empfehlung: einstimmig bei 3 Enthaltungen.

Zuschlag für integrative Gruppen (0,1 FK pro Kind mit Behinderung)	Empfehlung: einstimmig
Definition Schließtage : Zu den Schließtagen zählen auch die pädagogischen Tage und Fortbildungstage, in denen die Einrichtung geschlossen hat.	Empfehlung: einstimmig

Aus Sicht der Stadt Karlsruhe wird folgende Richtlinienänderung empfohlen:

1.) Erhöhung Mietkostenzuschussobergrenze

Erhöhung der städtischen Mietkostenzuschussobergrenze ab 01.01.2015 von 10 Euro auf 12 Euro pro Quadratmeter anerkannter Nettogrundrissfläche ausschließlich für ab **01.01.2015** in Betrieb gegangene Neubauobjekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen.

Insbesondere seit Wegfall der Bundesinvestitionskostenzuschüsse für Kinder unter 3 Jahren können neu gebaute Kindertageseinrichtungen auch bei optimaler Kostenplanung und -umsetzung nicht mehr für 10 Euro pro Quadratmeter angemietet werden. Neben den bekannten Mietpreissteigerungen auf dem Karlsruher Mietmarkt in den letzten 10 Jahren führen insbesondere die geänderten Anforderungen an heutige Kindertageseinrichtungen durch deutlich höhere Baustandards zu erheblichen Mehrkosten. Als wesentlicher Auslöser sind die steigenden Anforderungen aus der Energieeinsparverordnung, Auflagen zum Brandschutz und zu Hygienevorschriften zu nennen. Ebenfalls sind Einrichtungen heutzutage barrierefrei zu planen und umzusetzen. Sämtliche Faktoren führen dazu, dass die Mietpreise für Kindertageseinrichtungen mittlerweile weit über 10 Euro pro Quadratmeter liegen. Die in den „Grundsätze der Stadt Karlsruhe über die Gewährung von Zuschüssen zum Bau und Umbau von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen“ geregelte Investitionskostenförderung von Kindertageseinrichtungen wurde zum 01.01.2014 nochmalig an die Baupreisentwicklung der vergangenen Jahre durch eine Erhöhung der Förderobergrenzen sowie des Förderprozentsatzes angepasst. Somit sind für die Träger von Kindertageseinrichtungen, die die Einrichtungen selbst bauen und betreiben, die Baupreisentwicklung und die geltenden Qualitätsanforderungen entsprechend berücksichtigt und kompensiert. Eine Anpassung der Mietkostenzuschussobergrenze an die Preissteigerungen und Qualitätsanforderungen der vergangenen Jahre ist seit Einführung der Mietkostenzuschussobergrenze für Kindertageseinrichtung im Jahr 2004 nicht erfolgt.

Die Obergrenze von 12 Euro pro Quadratmeter kann nur gewährt werden, wenn sowohl die Bausubstanz als auch der Standort der Einrichtung dies rechtfertigen. Für die übrigen Einrichtungen bleibt es bei der Mietkostenzuschussobergrenze von 10 Euro pro Quadratmeter. Dies gilt auch für Träger, die ihre eigenen Kindertageseinrichtungen an Investoren verkaufen und zurückmieten. In diesen Fallkonstellationen ist weder das Merkmal „Neubau“ noch die Merkmale „generalsanierte bzw. erweitert“ erfüllt. Vertragsgemäße Erhöhungen der Grundmiete, sofern diese die Veränderung des Verbraucherpreisindex nicht überschreiten, werden bezuschusst. Die Erhöhung bezieht sich auf die von der Stadt Karlsruhe anerkannte Grundmiete.

Auf Seite 8 der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie sind die Änderungen farblich hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung: 199.990 Euro im Jahr 2015.

2.) Definition Schließtage

Zu den Schließtagen zählen auch die pädagogischen Tage und Fortbildungstage, in denen die Einrichtung geschlossen hat. Dies ist lediglich eine redaktionelle Änderung und hat keine finanziellen Auswirkungen.

Auf Seite 7 der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie ist die Definition enthalten.

3.) Stellenzuschlag für integrative Gruppen

Bisher haben integrative Gruppen einen Stellenzuschlag von 0,2 Vollzeitstellen erhalten, wenn diese mindestens 2 Kinder mit anerkannter Behinderung betreut haben. Auf Empfehlung des „Runden Tisches INKLUSION“ sowie der Trägerversammlung soll künftig der zusätzliche Stellenzuschlag für integrative Gruppen bereits ab 1 Kind mit anerkannter Behinderung 0,1 Fachkräfte betragen. Auf mögliche organisatorische Schwierigkeiten bei den Trägern hinsichtlich eines optimalen Personaleinsatzes bei wechselnder Anzahl Kinder mit Behinderung in der Gruppe hat die Verwaltung hingewiesen. Die Träger Karlsruher Kindertageseinrichtungen sehen in der Änderung des Stellenzuschlages allerdings trotzdem mehr positive Effekte für die Integration von Kindern mit Behinderung.

Auf Seite 8 der als Anlage beigefügten Förderrichtlinie sind die Änderungen farblich hinterlegt.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung: 135.500 Euro im Jahr 2015

Damit sollten aus Sicht der Stadt Karlsruhe folgende Beschlüsse der Trägerkonferenz **nicht** umgesetzt werden:

1.) Erhöhung Mietkostenzuschussobergrenze

Erhöhung der städtischen Mietkostenzuschussobergrenze ab 01.01.2015 von 10 Euro auf 12 Euro pro Quadratmeter anerkannter Nettogrundrissfläche für **ab 01.01.2008** in Betrieb gegangene Neubauobjekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen.

Die Trägerversammlung will die Erhöhung der Mietkostenzuschussobergrenze ab 01.01.2015 auch für die Neubauobjekte, die seit dem Beginn des umfangreichen Ausbauprogramms für Kinder unter 3 Jahren im Jahr 2008 in Betrieb gingen, ausdehnen. Aus Sicht der Verwaltung sollte dieser Vorschlag nicht umgesetzt werden, weil für das Ausbauprogramm für Kinder unter 3 Jahren zusätzliche Bundesinvestitionskostenzuschüsse von 12.000 Euro pro neu geschaffenen Betreuungsplatz für Kinder unter 3 Jahren gewährt wurden. Auch Investoren, die Kindertageseinrichtungen neu gebaut oder erweitert haben, konnten diese Bundesmittel abrufen. Sämtliche Bundesmittel mussten sich mietmindernd auswirken, so dass bis zum Auslaufen der beiden Bundesförderprogramme (Förderprogramm 2008 - 2013 sowie Folgeförderprogramm 2013 - 2014) Neubauobjekte mit geringeren Mietpreisen geschaffen werden konnten.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung ab 01.01.2015 auch für Neubauobjekte, die seit 01.01.2008 in Betrieb gingen: 810.100 Euro im Jahr 2015.

2.) Erhöhung des förderfähigen Stellenschlüssels

Die förderfähigen Stellenschlüssel sollen für Gruppen mit mindestens 50 Stunden Öffnungszeit pro Woche wie folgt geändert werden:

Angebotsform	bisheriger förderfähiger Stellenschlüssel	neuer förderfähiger Stellenschlüssel
Ganztageskrippengruppe (0 - 3 Jahre)	3,05 Fachkräfte	3,30 Fachkräfte
Ganztagesgruppe für Kinder von - 3 Jahren bis Schuleintritt	3,35 Fachkräfte	3,60 Fachkräfte

Altersgemischte Ganztagesgruppe für Kinder von - 2 Jahren bis Schuleintritt - 1 Jahr bis Schuleintritt	3,35 Fachkräfte	3,60 Fachkräfte
--	-----------------	-----------------

Aufgrund des derzeit anhaltenden deutlichen Fachkräftemangels in Kindertageseinrichtungen und der Tatsache, dass weiterhin neue Einrichtungen und Gruppen zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in Karlsruhe geschaffen werden, die ebenfalls etliche Personalressourcen binden, sowie den erheblichen finanziellen Auswirkungen, wird empfohlen, die Umsetzung nicht im Doppelhaushalt 2015/2016 zu vollziehen.

In einem Gespräch mit Gewerkschaftsvertreterinnen und -vertretern sicherte Oberbürgermeister Dr. Mentrup zu, die wichtigen Themen wie z.B. „Personalausstattung in Kindertageseinrichtungen“, Attraktivität der Berufsgruppe „pädagogische Fachkraft in Kindertageseinrichtungen“ sowie „Bezahlung von Erzieher/-innen“ mit der Gewerkschaft „verdi“ zu erörtern und gemeinsam ein Konzept zur künftigen Gestaltung und Umsetzung zu erarbeiten.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung: 1.248.560 Euro im Jahr 2015.

3.) Leitungsfreistellung

Die explizite zusätzliche Leitungsfreistellung von 0,15 Vollzeitfachkräften pro Gruppe wird von der Verwaltung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht befürwortet. Die erforderliche Personalkapazität für Leitungsfreistellung wurde bei der letzten Anpassung der Personalschlüssel aufgrund der Einführung der Mindestpersonalschlüssel gemäß Kindertagesstättenverordnung zum 01.01.2011 in der Förderrichtlinie berücksichtigt (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 28.06.2011). Explizite Zuschläge werden seither nicht mehr eingerechnet. Bei dieser Berechnungsmethode sollte es auch bleiben, zumal die seinerzeit eingeführten Personalschlüssel unter Einbeziehung einer Leitungsfreistellung den Vorgaben des Landesjugendamtes, dass die Einrichtungsleitung Bestandteil des Mindestpersonalschlüssels ist, entsprechen.

Sofern das für die Betriebserlaubnis zuständige Landesjugendamt nicht explizit die Freistellung von Einrichtungsleitungen vorsieht, sollte die Stadt Karlsruhe am bisherigen Berechnungssystem festhalten.

Außerdem sollten auch hier der bestehende Fachkräftemangel und der vordringliche Bedarf an pädagogischen Fachkräften für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebotes durch Schaffung neuer Einrichtungen und Gruppen berücksichtigt werden.

Finanzielle Auswirkungen bei Umsetzung: 3.199.800 Euro im Jahr 2015.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss die Neufassung der "Richtlinie der Stadt Karlsruhe für die Förderung von Kindertageseinrichtungen und Kinderkrippen", in der ab 01.01.2015 folgenden Neuregelungen aufgenommen werden sollen:

1. Zu den Schließtagen in Kindertageseinrichtungen zählen auch die pädagogischen Tage und die Fortbildungstage, in denen die Einrichtung geschlossen hat.
2. Erhöhung der Mietkostenzuschussobergrenze von 10 Euro auf 12 Euro pro Quadratmeter (Kaltmiete) anerkannter Nettogrundrissfläche ausschließlich für Neubauobjekte und generalsanierte bzw. erweiterte Kindertageseinrichtungen, die ab 01.01.2015 in Betrieb gehen.
3. Zuschlag für integrative Gruppen von 0,1 Fachkräften pro betreutes Kind mit anerkannter Behinderung.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -

9. Oktober 2014